

Radverkehr auf der Telegrafenstrasse

Rechtliche Würdigung

Information für die Mitglieder des Rates in der Sitzung des Rates der Stadt am 02.07.2012

Ausgangslage:

Auf der Grundlage einer Bürgeranregung hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen in seiner Sitzung am 11.04.2011, bestätigt durch den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.05.2011, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen nimmt den Sachverhalt zum Thema „Änderung des Radverkehrs in der Telegrafenstrasse“ zur Kenntnis und beschließt (...), den Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstrasse auf der Telegrafenstrasse zuzulassen. Nach einer Versuchsphase von einem Jahr wird die Verwaltung die Erfahrungen/Ergebnisse im Fachausschuss vorstellen.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen beschließt mehrheitlich (...) die heutige Verkehrsführung in der Telegrafenstrasse „Radfahren entgegen der Einbahnstrasse“ mit sofortiger Wirkung aufzuheben.“

Der Bürgermeister hat in die Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am 02.07.2012 den folgenden Tagesordnungspunkt aufgenommen:

„Fraktionsübergreifender Antrag zur Wegeführung des Radweges „Balkantrasse“ durch die Wermelskirchener Innenstadt.“

Die Bezeichnung dieses Tagesordnungspunktes ist missverständlich. Der Tagesordnungspunkt ist von Herrn Bürgermeister Eric Weik entsprechend § 48 Abs. 1 **Satz 1** Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen auf die Tagesordnung genommen worden. Diese Vorschrift lautet:

„Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest.“

Der mit der Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt versendete Antrag ist nicht als Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 48 Abs. 1 **Satz 2** Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen zu werten, weil hierfür die formalen Voraussetzungen nicht gegeben sind. So ist die Anzahl der den Antrag tragenden Mitglieder des Rates nicht ausreichend, zudem fehlen die Unterschriften. Dies ist jedoch unerheblich, weil der Tagesordnungspunkt vom Bürgermeister gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Dies ist eine eindeutige Befugnis des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Stadt.

Der in der Sitzung des Rates der Stadt zur Beratung vorgelegte Antrag hat folgendes zum Inhalt (im wesentlichen):

- Belassen der Verkehrsführung „Radfahren entgegen der Einbahnstraße“
- Markierung eines Schutzstreifens zur Führung des Radweges
- Anordnung von generellem Halteverbot auf der linken Seite der Telegrafienstraße
- Zusammenfassend: Fortführung des Verkehrsversuches unter den zuvor genannten Rahmenbedingungen

Rechtliche Fragestellungen

Anordnungen gem. StVO

Bei der Anordnung von Einzelmaßnahmen gem. StVO (in Rede steht hier der § 45 StVO) handelt die Stadt als Straßenverkehrsbehörde im Rahmen von sog. „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“. Hieraus folgt, dass die Stadt Wermelskirchen hierbei einer Sonderaufsicht der übergeordneten Aufsichtsbehörden unterliegt (z.B. Rheinisch-Bergischer Kreis, Bezirksregierung Köln). Im Rahmen der Ausübung dieser Sonderaufsicht ist der Rheinisch-Bergische Kreis ausgelöst durch die Berichterstattung in der Lokalpresse auf die Stadt Wermelskirchen zugekommen und hat bereits vorsorglich darauf hingewiesen, dass Anordnungen durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen oder durch den Rat der Stadt, z.B. Verkehrsschilder abzuhängen, wegen der Besonderheiten der Rechtskonstellation zur StVO nicht zulässig sind.

Hieraus folgt weiterhin, dass die Anordnung von Einzelmaßnahmen gem. StVO nur die Stadt Wermelskirchen als Verkehrsbehörde aussprechen kann. Hierzu ist der Rat der Stadt nicht berechtigt (s. hierzu Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 09.05.2003, 15 K 2549/00).

Vergleichbar ist diese Rechtsposition mit der Stellung der Stadt Wermelskirchen als Untere Bauaufsichtsbehörde. Hier ist es den jeweiligen politischen Gremien möglich, planerische Rahmenvorgaben zu beschließen. Die Erteilung der jeweiligen Baugenehmigungen ist jedoch der Stadt Wermelskirchen als Bauaufsichtsbehörde überlassen. Dies kann der Rat der Stadt bzw. der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen ebensowenig an sich ziehen wie die Anordnung von Verkehrsmaßnahmen.

Im Bereich der StVO ist es jedoch dem Rat der Stadt bzw. dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen möglich, planerische Rahmenbedingungen für Planungsbereiche zu setzen. Hier ist es höchst strittig, ob es sich bei der Einführung bzw. der Aufhebung eines Gegenläufigen Radverkehrs in der Telegrafienstraße um eine Einzelanordnung oder um eine planerische Gestaltung eines Bereiches handelt.

Dies bedarf der gründlichen rechtlichen Prüfung und kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Die Kreisverwaltung als für die Stadt Wermelskirchen zuständige Aufsichtsbehörde hat bereits signalisiert, dass sie dies für eine unzulässige Einzelanordnung hält. Das Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung kann jedoch dahingestellt bleiben aus dem nachfolgenden Grund:

Verkehrs- und Gestaltungskonzept; Beschluss des Rates der Stadt vom 31.03.2003

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.03.2003 das Verkehrs- und Gestaltungskonzept als Bestandteil des Innenstadtkonzeptes beschlossen. Dieses Konzept ist Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen für den Innenstadttumbau.

Inhalt des Verkehrs- und Gestaltungskonzeptes

Mit diesem Konzept hat der Rat der Stadt folgendes beschlossen:

- Verträgliches Miteinander aller Verkehrsarten
- Radverkehr: Ausbau des Netzes, **Öffnung der Einbahnstraßen**, Abstellanlagen
- **Angebot für Radfahrer: Alle Straßen innerhalb des Innenstadtdreiecks sollen für Radfahrer in beiden Richtungen zu befahren sein. Es sollen hier keine separaten Flächen markiert werden, vielmehr ist eine sanfte Kenntlichmachung vorgesehen.**

Da der Rat der Stadt seinerzeit das Verkehrs- und Gestaltungskonzept beschlossen hat, wäre dieser selbstverständlich befugt, dieses zu ändern, z.B. um den gegenläufigen Radverkehr herauszunehmen.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass das im Jahre 2003 vom Rat der Stadt beschlossene Konzept Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen für den Innenstadtbau war. Eine nachträgliche Änderung dieses Konzeptes ließe befürchten, dass es zu Rückforderungen der seinerzeit gewährten Zuwendungen durch die Bewilligungsbehörde kommen wird.

Ergebnisse:

1. Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen vom 11.04.2011, den Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße auf der Telegrafienstraße zuzulassen, hatte lediglich deklaratorischen Charakter, weil dessen Umsetzung Ausgestaltung des vom Rat der Stadt am 31.03.2003 beschlossenen Verkehrs- und Gestaltungskonzeptes ist. Die Anordnung der erforderlichen Verkehrszeichen konnte nicht durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen erfolgen, dies ist Aufgabe der Stadt Wermelskirchen als Straßenverkehrsbehörde (wie oben ausgeführt). Dieser Aspekt ist jedoch rechtlich unproblematisch, weil die Anordnung durch die Stadt Wermelskirchen als Straßenverkehrsbehörde richtigerweise erfolgte und auch ohne den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen möglich gewesen wäre.
2. **Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen vom 18.06.2012, „die heutige Verkehrsführung in der Telegrafienstraße „Radfahren entgegen der Einbahnstraße“ mit sofortiger Wirkung aufzuheben,“ verstößt gegen den übergeordneten Beschluss des Rates der Stadt vom 31.03.2003 und ist vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen zu beanstanden.**
3. **Der Tagesordnungspunkt „Fraktionsübergreifender Antrag zur Wegeführung des Radweges „Balkantrasse“ durch die Wermelskirchener Innenstadt“ wird vom Bürgermeister von der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am 02.07.2012 zurückgezogen.**